

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 26. Oktober 2006**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1098/04 - 3.2.05

Anmeldenummer: 01129855.1

Veröffentlichungsnummer: 1214979

IPC: B02C 13/28

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Fräszahn für eine Zerkleinerungsmaschine

Anmelderin:

FAE Group S.p.A.

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54

Schlagwort:

"Neuheit (ja)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1098/04 - 3.2.05

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05
vom 26. Oktober 2006

Beschwerdeführerin: FAE Group S.p.A.
(Anmelderin) Zona Produttiva 18
I-38013 Fondo TN (IT)

Vertreter: Zeitler, Giselher
Zeitler - Volpert - Kandlbinder
Patentanwälte
Postfach 26 02 51
D-80059 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 16. Juli 2004
zur Post gegeben wurde und mit der die
europäische Patentanmeldung Nr. 01129855.1
aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. Moser
Mitglieder: W. Widmeier
W. Zellhuber

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Anmelderin) hat gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 01 129 855.1 zurückgewiesen worden ist, Beschwerde eingelegt.
- II. Die Prüfungsabteilung war der Auffassung, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu sei.
- III. Am 26. Oktober 2006 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.
- IV. Die Beschwerdeführerin beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent auf der Grundlage der in der mündlichen Verhandlung überreichten Patentansprüche 1 bis 8 zu erteilen.
- V. Im Beschwerdeverfahren wurde auf folgende Dokumente verwiesen:
- D1: US-A-5,950,945
- D2: US-A-4,162,770
- D3: DE-U-93 05 835.7
- D4: US-A-3,678,671
- VI. Anspruch 1 gemäß dem einzigen Antrag der Beschwerdeführerin lautet wie folgt:
- "1. Fräszahn (10; 100) für eine Zerkleinerungsmaschine, insbesondere für ein Forstgerät, einen Mulcher, eine

Schreddervorrichtung, einen Häcksler oder eine Bodenbearbeitungsmaschine, mit einem Fräszahnkörper (12), welcher eine Flanschseite (14) zum lösbaren Verbinden mit einem Fräszahnhalter der Zerkleinerungsmaschine, eine Ausnehmung (16), einen ausnehmungsseitigen Fräszahnkopf (18) sowie an einem dem Fräszahnkopf (18) abgewandten Ende (20) einen Fräszahnfuß (22) aufweist, wobei in der Ausnehmung (16) eine Schneideinrichtung (24) angeordnet ist, wobei ferner in einer Richtung senkrecht zur Flanschseite (14) der Fräszahnkörper (12) am Fräszahnkopf (18) eine größere Dicke (36) aufweist als am Fräszahnfuß (22), wobei ferner eine Längsachse (28) der Schneideinrichtung (24) mit der Oberseite (30) des Fräszahnkopfes (18) einen Winkel (26) von größer 40° einschließt, dadurch gekennzeichnet, dass eine Oberseite (30) des Fräszahnkopfes (18) mit einer Normalen (34) zur Flanschseite (14) einen Winkel von kleiner 10° einschließt, dass an einer Stirnseite des Fräszahnkopfes (18), welche in Bewegungsrichtung des Fräszahnes (100) weist, wenigstens eine Hartmetallplatte (110) in dem Fräszahnkörper (12) angeordnet ist."

VII. Die Beschwerdeführerin hat im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Anspruch 1 sei gegenüber Dokument D2 abgegrenzt. Der Gegenstand dieses Anspruchs unterscheide sich von Dokument D2 nicht nur durch den im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 definierten Winkel, sondern auch durch die an einer Stirnseite des Fräszahnkopfes angeordnete Hartmetallplatte. Auch in den Dokumenten D1, D3 und D4, die nicht dem Oberbegriff des Anspruchs 1 entsprächen,

sei eine solche Hartmetallplatte nicht gezeigt. Somit sei der Gegenstand des Anspruchs 1 neu.

Entscheidungsgründe

1. Anspruch 1 ist eine Kombination der Ansprüche 1 und 6 der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung. Somit ergeben sich keine Einwände unter Artikel 123 (2) EPÜ.

2. Die Kammer stimmt mit der Beschwerdeführerin darin überein, dass Dokument D2 die Merkmale des Oberbegriffs des Anspruchs 1 zeigt. Der im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 definierte Winkel von kleiner 10° zwischen einer Oberseite des Fräszahnkopfes und einer Normalen zur Flanschseite ist in Dokument D2 nicht explizit gezeigt. Den schematischen Zeichnungen (vgl. Figuren 1 bis 11) des Dokuments D2 lässt sich ein solcher Winkel nicht eindeutig entnehmen, und in Spalte 2, Zeilen 25 bis 28, ist lediglich ein "kleiner" Winkel ohne genauere Größenangabe erwähnt.

Dokument D2 zeigt auch keine an einer in die Bewegungsrichtung des Fräszahns weisenden Stirnseite des Fräszahnkopfes angeordnete Hartmetallplatte.

Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 neu gegenüber Dokument D2.

3. Die Dokumente D1, D3 und D4 zeigen ebenfalls nicht alle Merkmale des Gegenstands des Anspruchs 1, so dass die Neuheit dieses Gegenstands auch gegenüber diesen Dokumenten gegeben ist.

4. Da die angefochtene Entscheidung ausschließlich aufgrund mangelnder Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 gefällt wurde, hält es die Kammer für angebracht, die Angelegenheit in Einklang mit Artikel 111 (1) EPÜ zur Prüfung der erfinderischen Tätigkeit an die Prüfungsabteilung zurückzuverweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird zur weiteren Entscheidung an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

D. Meyfarth

W. Moser